

AG_ZIVILGERICHT KBE.2024.19 vom 12. November 2024

Ag Zivilgericht, 2024-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_KBE.2024.19

FR: AG_ZIVILGERICHT KBE.2024.19 du 12 novembre 2024

IT: AG_ZIVILGERICHT KBE.2024.19 del 12 novembre 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG kann mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamts bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Der Entscheid einer unteren Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung an die obere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 SchKG).

E. 1.2

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres Entscheids im Wesentlichen aus, es sei fraglich, ob sich die Privatperson D._____ oder die B._____ [= Gläubigerin] als Privatkläger bzw. als Privatklägerin konstituiert habe oder sich konstituieren konnte. Es erscheine jedoch aufgrund der im Strafverfahren behandelten Taten bzw. Delikte möglich, dass gar beide Personen grundsätzlich in ihren Rechten betroffen gewesen seien und sich als Privatklägerschaft hätten konstituieren können. Fehlerhafte amtliche Verfahrenshandlungen seien in der Regel nicht nichtig, sondern anfechtbar und würden durch Nichtanfechtung rechtsgültig. Fehlerhafte Entscheide seien nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nichtig, wenn der ihnen anhaftende Mangel besonders schwer sei, wenn er sich als offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar erweise und die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet werde. Als Nichtigkeitsgründe fielen vorab die funktionelle und sachliche Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde sowie krasse Verfahrensfehler in Betracht.

- 6 - Vorliegend sei kein solcher Fall gegeben. Die mit der Strafuntersuchung befassten Behörden seien für die Behandlung derartiger Fälle zuständig gewesen. Falls im vorliegenden Fall ein Mangel vorliegen würde, wäre dieser auch nicht als besonders schwer, leicht erkennbar oder offensichtlich einzustufen, so hätten sich drei Behörden ausführlich mit dem Fall befasst und keine entsprechende Feststellung gemacht, ebenso wenig offenbar der damalige Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin während zweier Gerichtsverfahren. Die Nichtigkeit des Strafbefehls bzw. der darauf fussenden Gerichtsurteile als auch der nachfolgenden Zivilurteile betreffend Rechtsöffnung sei damit nicht gegeben. Es sei ihr als Aufsichtsbehörde in SchK-Sachen deshalb verwehrt, auf ein rechtskräftiges Urteil zurückzukommen bzw. die Rechtmässigkeit des darin Festgehaltenen zu hinterfragen (vorinstanzlicher Entscheid E. 3.2.1.).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin bringt in ihrer Beschwerde im Wesentlichen vor, bei den Tatbeständen der Nötigung nach Art. 181 StGB und des Hausfriedensbruchs nach Art. 186

StGB handle es sich um Antragsdelikte. Ein Strafantrag sei nach Art. 304 Abs. 1 StPO bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder der Übertretungsstrafbehörde schriftlich einzureichen. Das Erfordernis der Schriftlichkeit sei erst erfüllt, wenn der Strafantrag vom Antragsteller schriftlich verfasst und unterzeichnet werde. Das Recht, Strafantrag zu stellen, sei grundsätzlich höchstpersönlicher Natur und nicht übertragbar. Vorliegend sei der Strafantrag vom Strafantragsteller D._____ nicht unterzeichnet worden und sei damit ungültig (Beschwerde Rz. 4). Es fehle somit an der Prozessvoraussetzung eines gültigen Strafantrags (Beschwerde Rz. 5). Wie aus dem Wortlaut in Art. 303 Abs. 1 StPO ersichtlich sei, würden bei Straftaten, welche nur auf Antrag verfolgt werden, Vorverfahren erst eingeleitet, wenn der Strafantrag gestellt worden sei. Da kein gültiger Strafantrag der Gläubigerin vorliege, seien die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau, das Bezirksgericht Brugg und das Obergericht des Kantons Aargau weder für eine Strafuntersuchung noch für die Behandlung derartiger Antragsdelikte funktionell, örtlich oder sachlich zuständig und die von ihnen gefällten Urteile seien daher nichtig (Beschwerde Rz. 10 f., 13, 15). Falsch sei, dass der nichtige Strafbefehl und die darauf fussenden Gerichtsurteile durch Nichtanfechtung rechtsgültig geworden seien. Wie allgemein bekannt sei, seien Verurteilte bei krass fehlerhaften Entscheiden nicht verpflichtet, den Eintritt der Rechtskraft durch ein Rechtsmittel abzuwenden. Die Nichtigkeit sei jederzeit und von sämtlichen rechtsanwendenden Behörden von Amtes wegen zu beachten, sie könne daher auch im vorliegenden Verfahren geltend gemacht werden (Beschwerde Rz. 14).

- 7 -

E. 1.4

Die Nichtigkeit eines Entscheides ist jederzeit und von sämtlichen rechtsanwendenden Behörden von Amtes wegen zu beachten. Fehlerhafte Entscheide sind nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nichtig, wenn der ihnen anhaftende Mangel besonders schwer ist, wenn er sich als offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar erweist und die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Inhaltliche Mängel einer Entscheidung führen nur ausnahmsweise zur Nichtigkeit. Als Nichtigkeitsgründe fallen vorab die funktionelle und sachliche Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde sowie krasse Verfahrensfehler in Betracht (BGE 145 IV 197 E. 1.3.2; 138 II 501 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_309/2020 vom 23. November 2020 E. 2.3).

E. 1.5

Die Vorinstanz hat zutreffend ausgeführt, dass ein Zurückkommen auf die rechtskräftigen Strafurteile für sie als untere betreibungsrechtliche Aufsichtsbehörde nur möglich ist, wenn es sich dabei um nichtige Entscheide handelt. Es ist daher nachfolgend zu prüfen, ob aufgrund eines mangelnden Strafantrags eine Nichtigkeit des Strafbefehls resp. der Strafurteile und somit des darauf beruhenden Verlustscheins Nr. aaa vom 30. August 2023 gegeben ist. Bei der Nötigung gemäss Art. 181 StGB handelt es sich entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin nicht um ein Antragsdelikt, sondern um ein Officialdelikt (DELNON/RÜDY, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 60 zu Art. 181 StGB). Da für die Verfolgung von Officialdelikten kein Strafantrag notwendig ist (Art. 30 Abs. 1 StGB e contrario), ist bezüglich der mehrfachen, teilweise versuchten Nötigung gemäss Art. 181 StGB die Nichtigkeit des Strafbefehls sowie den dazugehörigen Urteilen aufgrund eines mangelnden

Strafantrags aus- geschlossen. Betreffend den Hausfriedensbruch ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin zunächst beanstandet hat, es liege kein gültiger Strafantrag von D._____ vor. Gläubigerin und Verfahrenspartei in den fraglichen Verfahren war jedoch die B._____. Insofern geht der Einwand an der Sache vorbei. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, es liege auch kein gültiger Strafantrag der Gläubigerin vor, ist ihr ebenfalls nicht zu folgen. Die der Strafanzeige beigelegte Vollmacht in Sachen "E._____, Mietrecht", welche gemäss deren Wortlaut auch die Vertretung in Strafsachen, inkl. das Stellen von Strafanträgen umfasst, ist von D._____ im Namen der Gläubigerin unterzeichnet (act. 26). Bei einem Hausfriedensbruch genügt eine generelle Ermächtigung des Geschädigten. Einer speziellen, auf den konkreten Fall zugeschnittenen ausdrücklichen oder konkludenten Ermächtigung bedarf der Bevollmächtigte nur bei Verletzung höchstpersönlicher immaterieller Rechtsgüter. Insbesondere darf die Ermächtigung des Vertreters zur

- 8 - Antragsstellung in der Regel angenommen werden, wenn das betreffende Delikt materielle Rechtsgüter verletzt, mit deren Wahrung oder Verwaltung der Vertreter allgemein betraut ist (BGE 122 iv 207 E. 3c). Die der Strafanzeige beigelegte Vollmacht mit dem Betreff "Mietrecht" berechnete somit ohne Weiteres zur Stellung des Strafantrags in Sachen Hausfriedensbruch im Namen der Gläubigerin. Zwar ist – wie die Beschwerdeführerin sowie die Vorinstanz ausführen – auf den ersten Blick nicht ganz klar, ob der Strafantrag im Namen der Gläubigerin oder aber im Namen von D._____, vertreten durch die Rechtsanwältin C._____, gestellt wurde (vgl. Beschwerdebeilage 4). Es spricht jedoch einiges dafür, dass der Strafantrag im Namen der Gläubigerin und späteren Strafklägerin gestellt wurde, so insbesondere, dass in der dem Strafantrag beigelegten Vollmacht die Gläubigerin, vertreten durch D._____, als Klientin und in der Parteibezeichnung des Strafantrags die Adresse der Gläubigerin aufgeführt ist. Da somit nicht von vornherein gesagt werden kann, der Strafantrag sei nicht im Namen der Gläubigerin gestellt worden, wäre dieser allfällige Mangel weder schwerwiegend noch offensichtlich. Somit sind der Strafbefehl sowie die darauf beruhenden Entscheidungen nicht nichtig. Die Nichtigkeit des Strafbefehls sowie der verschiedenen Urteile wäre so dann allein schon aufgrund einer sonstigen Gefährdung der Rechtssicherheit zu verneinen. Der Strafbefehl wurde im März 2018 und somit vor über sechs Jahren erlassen. Danach befassten sich drei Gerichte (inkl. Bundesgericht) mit der Sache und das obergerichtliche Urteil erwuchs im Dezember 2021 in Rechtskraft. Es würde der Rechtssicherheit entgegenstehen, dieses Urteil nun aufgrund eines allfälligen Mangels im Strafantrag vom 20. April 2017 für nichtig zu erklären. Insbesondere auch, da die (dazumal rechtlich vertretene) Beschwerdeführerin im Rahmen des Strafverfahrens vor dem Bezirksgericht, dem Obergericht und dem Bundesgericht die Möglichkeit gehabt hätte, diesen allfälligen Mangel vorzubringen, was sie jedoch unterlassen hat. Es liegt somit keine Nichtigkeit des Strafbefehls vom 26. März 2018 sowie der darauf fussenden Urteile sowie des dazugehörigen Verlustschein Nr. aaa vom 30. August 2023 vor, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 1.6

Die Beschwerdeführerin beantragt weiter, es sei festzustellen, dass die Handlungen der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau, des Bezirksgerichts Brugg und des Obergerichts des Kantons Aarau darauf gerichtet sind, die verfassungsmässige Ordnung der Eidgenossenschaft rechtswidrig zu stören und zu ändern, um der Gläubigerin unrechtmässig Fr. 4'578.95 zu verschaffen. Dieser Antrag stellt die Beschwerdeführerin

erstmals vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde. Neue Anträge sind vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde indessen ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO

- 9 - i.V.m. § 22 Abs. 2 EG SchKG i.V.m. Art. 20a Abs. 3 SchKG), weshalb dieser Antrag nicht zu beachten ist.

E. 2

Mit dem vorliegenden Endentscheid ist der Antrag, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen, gegenstandslos geworden.

E. 3

Im Beschwerde- bzw. Weiterziehungsverfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 18 SchKG) sind ungeachtet des Ausgangs keine Verfahrenskosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission entscheidet: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen. Zustellung an: [...] Mitzuteilen an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 2 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

- 10 - Aarau, 12. November 2024 Obergericht des Kantons Aargau Schuldbetreibungs- und Konkurskommission Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Holliger De Martin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.